



**6 A. Eingereichte Motion Baumgartner Renato (SP), Loser Roland (SP), Wüthrich Matthias (GL) und Mitunterzeichnende vom 16. November 2015: Bereitstellung der öffentlichen Akten in elektronischer Form**

Motionstext:

**"Bereitstellung der öffentlichen Akten in elektronischer Form**

*Der Gemeinderat wird beauftragt, die Akten des Stadtrates für die Öffentlichkeit und die Mitglieder des Stadtrates in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.*

*Begründung: In einem bereits im Jahre 2011 eingereichten Postulat wurde die elektronische Aktenauflage für die Räte und Kommissionen der Stadt Langenthal gefordert. Im damaligen Prüfbericht wird erwähnt, dass eine solche für die Kommissionen aus datenschutztechnischen Gründen nicht in Frage kommt. Leider hat sich aber auch für den Stadtrat bis heute nichts geändert.*

*Die Dokumente welche den Mitgliedern des Stadtrates in Papierform nach Hause geschickt werden, sind alle öffentlich zugänglich und könnten somit bedenkenlos in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass alle Dokumente bereits in digitaler Form vorliegen und somit eine Bereitstellung in digitaler Form nur einen minimalen Mehraufwand bedeuten würde. Auf der selben Internetseite der Stadt Langenthal auf der die Traktanden, die Beschlüsse und die Protokolle der Stadtratssitzungen aufgeschaltet sind, könnten sicherlich ohne weiteres auch die zur Sitzung gehörigen Akten verlinkt werden.*

*Digitale Dokumente sind nicht nur umweltfreundlicher sondern auch leichter, schneller durchsucht und jederzeit verfügbar."*

*Renato Baumgartner, Roland Loser,  
Matthias Wüthrich und Mitunterzeichnende*

---

Die Beantwortung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates<sup>1</sup>

---

---

Protokollauszug an

- Gemeinderat
- 

---

<sup>1</sup> **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

<sup>2</sup> Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.